



Vereins-Informationen - Update - Corona-Virus und Rehasport

(12.01.2022)

Aktualisierung der Coronaschutzverordnung

Die Landesregierung NRW hat zur Eindämmung der Pandemie und insbesondere der Omikron-Variante die ergriffenen Maßnahmen und somit die Coronaschutzverordnung NRW weiter konkretisiert und angepasst. Dies betrifft insbesondere die Regelungen für geboosterte Personen bei der 2G+ Regelung sowie die Möglichkeit von beaufsichtigten Selbsttests im Sportverein.

Die Änderungen in der Coronaschutzverordnung gelten ab dem **13.01.2022 bis einschließlich 09.02.2022**.

Die jeweils aktuell gültige Version der Coronaschutzverordnung finden Sie auf der Seite des Landes NRW unter [Coronavirus | Das Landesportal Wir in NRW](#) oder auf der Seite des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales unter [Verordnungen, Allgemeinverfügungen und Erlasse | \(mags.nrw\)](#)

Zudem hat das MAGS wichtige Informationen zu den aktuellen Regelungen in NRW zusammengefasst: [Corona-Regeln - \(mags.nrw\)](#)

Auswirkungen auf den Rehabilitationssport

Für Sportangebote und somit auch den Rehabilitationssport **im Freien, hat sich keine Änderung ergeben, sodass** weiterhin die 2G-Regelung gilt und nur genesene oder vollständig geimpfte (unabhängig von einer Booster-Impfung) Personen teilnehmen dürfen.

Im Hinblick auf die Regelungen zur gemeinsamen Sportausübung sowie für den Rehabilitationssport in Innenräumen haben sich ebenfalls keine Änderung ergeben, jedoch wurden entscheidende Rahmenbedingungen geändert. Somit gilt weiterhin § 4 Absatz 3 Nr. 1, die gemeinsame Sportausübung **in Innenräumen ist nur immunisierten Teilnehmenden** erlaubt, die **zusätzlich** über einen **negativen Testnachweis** verfügen.

Auch für **Übungsleitende** gilt weiterhin entsprechend der Beschäftigtenregelung der **3G-Nachweis (Empfehlung: Auch für diesen Personenkreis 2G+ einhalten)**. Wobei nicht immunisierte Übungsleitungen während der gesamten Dauer ihrer Tätigkeit mindestens eine medizinische Maske tragen müssen.

NEU:

- Eine nachgewiesene Auffrischungsimpfung („Boosterung“) kann beim Sport in Innenräumen den, durch die 2G+ Regelung vorgesehenen, zusätzlichen Test ersetzen.
- Zudem entfällt ein solcher zusätzlicher Test, wenn bei einer Person innerhalb der letzten drei Monate eine Coronaerkrankung nachgewiesen wurde (durch einen positiven PCR-Test), obwohl die Person zuvor vollständig geimpft war.

- Die notwendigen Testnachweise können ab dem 13.01.2022 auch durch beauftragte Selbsttests („Vor-Ort-Testung“) erbracht werden. Bitte beachten Sie hierzu die Anlage zur Coronaschutzverordnung [„Hygiene- und Infektionsschutzregeln zur Corona-Schutzverordnung NRW“](#).

Weiterhin bestehen die bereits bekannt gegebenen Ausnahmen für Kinder und Jugendliche ([VIBSS: Aktuelle Informationen zur Corona-Pandemie](#))

Die Nachweise einer Immunisierung oder negativen Testung sind beim Zutritt zur Sportstätte zu kontrollieren und ein Abgleich mit einem amtlichen Ausweispapier muss vorgenommen werden. Regional können weitere Maßnahmen umgesetzt sein. Bitte erkundigen Sie sich hier bei Ihrer zuständigen Kommune/ dem zuständigen Gesundheitsamt oder dem Betreiber der Sportstätte. Es gelten grundsätzlich weiterhin die Abstands- und Hygieneregeln.

Auswirkungen auf die Teilnahme an BRSNW-Qualifizierungsmaßnahmen

Wir möchten die Teilnahme an den BRSNW Qualifizierungsmaßnahmen so sicher wie möglich gestalten, daher werden alle Maßnahmen (Aus- und Fortbildungslehrgängen sowie Qualitätszirkeltagen), die in Präsenz stattfinden, weiterhin unter Einhaltung der 2G+ Regelung für alle Teilnehmende durchgeführt.

Unter der 2G+ Regelung ist die Teilnahme an den BRSNW Qualifizierungsmaßnahmen nur Teilnehmenden gestattet, die gemäß der aktuell gültigen Coronaschutzverordnung NRW entweder genesen und/oder vollständig geimpft sind und einen offiziellen tagesaktuellen negativen Coronatest (kein Selbsttest), der nicht älter als 24 Stunden ist, oder PCR-Test, der nicht älter als 48 Stunden ist, nachweisen können. Dies gilt auch für geboosterte Teilnehmende.

Der Nachweis über die Impfung/Genesung und Testung ist jeweils zu Beginn der Qualifizierungsmaßnahme der Lehrgangsführung vorzulegen. Bei Maßnahmen, die über mehrere Tage am Stück gehen, sind weitere Test-Nachweise alle 3 Tage vorzuzeigen.

Das heißt:

- bei Lehrgängen, die am Samstag und Sonntag stattfinden, ist der Testnachweis nur am Samstag zu erbringen.
- bei Lehrgängen, die z.B. Montag bis Donnerstag stattfinden, ist der Testnachweis am Montag und Mittwoch zu erbringen.
- bei Lehrgängen, die z.B. Montag bis Freitag stattfinden, ist der Testnachweis am Montag, Mittwoch und Freitag zu erbringen.

Des Weiteren ist das Tragen von medizinischen Masken in unseren Qualifizierungsmaßnahmen, außer beim Sport selbst, einzuhalten.

Die Aktuellen Regelungen in Qualifizierungsangeboten des LSB NRW werden unter folgendem Link regelmäßig aktualisiert: [LSB Qualifizierungsportal - Corona Regelungen](#)

Abschließend bitten wir alle Verantwortlichen in den Mitgliedsorganisationen, die Vorgaben der Bundes- und Landesregierung sowie konsequent die AHA-L-Regeln weiterhin zu beachten, um so die Eindämmung der Pandemie zu unterstützen. Wir alle hoffen, dass dies gelingt und der Sportbetrieb aufrechterhalten werden kann.

Halten wir gemeinsam durch und bleiben Sie gesund!